

S a t z u n g
Über die Straßenreinigung in der Gemeinde Malente
vom 21. Dezember 1994

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1990 (GVOBl.Schl.-H. S.160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1994 (GVOBl.Schl.-H. S. 304) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein - StrWG - vom 22. Juni 1962 (GVOBl.Schl.-H. S. 237) in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl.Schl.-H. S. 164) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4, Abs. 1, Sätze 2 und 3 StrWG) und die in dem Verzeichnis A aufgeführten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind zu reinigen.

- (2) Darüber hinaus wird für die in dem Verzeichnis B aufgeführten Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage für die Gehwege, kombinierten Geh- und Radwege und Rinnsteine die Reinigungspflicht festgestellt, soweit im Verzeichnis nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile
 - a) die Gehwege,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Hälfte der Fahrbahnen,
 - e) die Rinnsteine,
 - f) die Gräben,

g) die Grabenverrohrungen unter Überfahrten zu Grundstücken,
die dem Grundstücksanschluß dienen,

h) die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen, auch soweit es sich um Teile von Gehwegen handelt,

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Nicht übertragen wird die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, den Radwegen - mit Ausnahme der kombinierten Geh- und Radwege - und den als Parkplätzen für Kraftfahrzeuge besonders angelegten Flächen aller reinigungspflichtigen Straßen.

(2) In Fußgängerzonen wird die Reinigungspflicht für die Hälfte der Verkehrsfläche in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern dieser Grundstücke auferlegt.

Nicht übertragen wird die Schnee- und Glättebeseitigung.

(3) In verkehrsberuhigten Bereichen wird die Reinigungspflicht für die Hälfte der Verkehrsfläche in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern dieser Grundstücke auferlegt.

Nicht übertragen wird die Schnee- und Glättebeseitigung.

(4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

a) den Erbbauberechtigten,

b) den Nießbraucher, soweit er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,

c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen

in der Zeit von 01.04. bis 30.09. bis 20.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis 17.00 Uhr

zu säubern und von Wildkräutern zu befreien. Die Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist untersagt.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.

Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Auf den Gehwegen sind Schnee und Glätte nach den folgenden Bestimmungen zu beseitigen.

Gehwege im Sinne der nachstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist; dazu gehören auch die kombinierten Geh- und Radwege.

1. Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, bei langanhaltendem Schneefall oder Schneewehen, jedenfalls aber sobald der Verkehr auf den Gehwegen nicht mehr möglich ist, zu entfernen.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu räumen.

Auf den mit Sand oder Kies befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße und den Geh- bzw. Radweg geschafft werden.

2. Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist. Nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

3. Die Gehwege sind in einer für den Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen.

Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Geh- bzw. Radweges oder einem Seitenstreifen zu lagern.

Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden.

Für das Bestreuen der Gehwege ist die Verwendung von Salz, salzhaltigen Mischungen und anderen ätzenden Stoffen untersagt.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorderfront bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Malente vom 03. Juli 1991 außer Kraft.

Malente-Gremsmühlen, den 21. Dez. 1994

Gemeinde M a l e n t e

- Der Bürgermeister -

gez. Bestmann

V e r z e i c h n i s A

Außerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Straßen, die zu reinigen sind:

Rachut:

Am Walde
Gartenstraße
Rachuter Straße

Malente-Neversfelde:

Breslauer Straße
Stettiner Straße
Lerchenweg

Neversfelder Straße von Nr. 15 bis Grebiner Weg
Grebiner Weg Nr. 1 a bis Nr. 23

Kreuzfeld:

Holmer Weg

Timmdorf:

Seekoppel
Inselweg
Brückenweg

V e r z e i c h n i s B

Außerhalb der geschlossenen Ortslage liegende zu reinigende Straßenteile:

Kreuzfeld:

Der an der Nordseite der LIO 56 liegende kombinierte Geh- und Radweg.

Timmdorf:

Dorfstraße von Ortslage bis Haus Nr. 2 (linksseitig)

Sieversdorf:

L 55 Ortslage Richtung Neukirchen bis Dorfstraße Nr. 64

Neukirchen:

L 55 ab Grundstück Hauptstraße Nr. 3 bis Ortslage

Krummsee:

Rövkampallee Nr. 51 bis Nr. 59 und Rövkampallee (Teil am Flurstück 76/8 der Flur 1 Gemarkung Krummsee von der Einmündung in die Straße "Am Hängebergshorst" bis zum Ende des Gehweges an der Bushaltestelle)